

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

162. Stück, 11.12.1926

# Gesehbblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. Dezbr. 1926.) 162. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 243. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1926, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung), und über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

---

#### Nr. 243.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnung), und über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895.

Oldenburg, den 6. Dezember 1926.

Auf Grund des Artikels 69, § 4 der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 und des Artikels 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes bestimmt:

#### 1.

Im § 33 der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 26. Juli 1926 über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrs-



ordnung) wird der Buchstabe „a“ des § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 gestrichen. Die frühere Bestimmung dieses § 17 wird wieder hergestellt, wonach verboten ist:

- a) unbefugt einen Weg, dessen Benutzung verboten oder beschränkt ist, dieses Verbots ungeachtet oder der verfügten Beschränkung zuwider zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben zu benutzen.

---

2.

Im § 18, Abs. 2 Buchstabe a und im § 20 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der Wegeordnung vom 16. Februar 1895 / 22. September 1910 werden vor dem Worte „Wagen“ die Worte „im Grenzverkehr benutzte“ eingefügt.

Oldenburg, den 6. Dezember 1926.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.